

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 502/74BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Milla G [REDACTED],

[REDACTED], rue des O [REDACTED], F [REDACTED], Frankreich,

- Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde in Maseeldorf,

Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Bemessung des Grades der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Maßgabe der Beschwerden und Anträge, die von der neuro-vegetativen Dystonie des Klägers und seinen ulcus duodenali verursacht werden, ist Sache des Tatrichters. Seine Anwendung des sachlichen Rechts weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RSN 1973, 171) ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

- 3 -

Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatsächliche Würdigung des Berufungsgewichts und die Rüge von Verfahrensverstößen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs

